

29.02.88

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gesundheitsschutzbestimmungen hinsichtlich Nematoden bei der Vermarktung von Fisch und Fischerzeugnissen

KOM(88) 47 endg.; Ratsdok. 4744/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Februar 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Bei der Vermarktung von Fisch und Fischerzeugnissen in der Gemeinschaft ergeben sich zahlreiche, durch die Natur des Erzeugnisses bedingte technische Hindernisse. Das Vorkommen von Nematodenlarven ist zu diesen Hindernissen zu zählen und stellt ein mögliches Gesundheitsrisiko dar.

Damit diese Gefahren eingeschränkt werden können, sind Fisch und Fischerzeugnisse bestimmten vorgeschriebenen Behandlungen zu unterziehen.

Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, sind entsprechende Kontrollregeln festzulegen.

Die vorgeschlagenen Vorschriften gelten für sämtliche in der Gemeinschaft vermarkteten Fische und Fischerzeugnisse. Mit der Verabschiedung dieses Vorschlags dürften bestimmte gesundheitspolizeiliche Hindernisse im Handel mit Fisch und Fischerzeugnissen ausgeräumt und somit in diesem Sektor ein Beitrag zu der Verwirklichung des Binnenmarktes geleistet werden.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES

über Gesundheitsschutzbestimmungen hinsichtlich Nematoden
bei der Vermarktung von Fisch und Fischerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Gewährleistung des harmonischen Funktionierens des Gemeinsamen Marktes, insbesondere der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 (2), eingeführten gemeinsamen Marktororganisation für Fischereierzeugnisse, darf die Vermarktung von Fisch und Fischerzeugnissen durch unterschiedliche Gesundheitsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht mehr beeinträchtigt werden. Durch deren Harmonisierung lassen sich einheitlichere Vermarktungs- und Wettbewerbsbedingungen erreichen.

Fischereierzeugnisse fallen unter Anhang II des Vertrags.

In bestimmten Fischteilen können Nematodenlarven vorhanden sein.

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31.12.1981, S. 1

(2) ABl. Nr. L 340 vom 28.12.1984, S. 1

Etwaige Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Nematoden in Fisch müssen verhütet werden.

Zur Einschränkung dieser Gesundheitsrisiken sind Bedingungen festzulegen, die sowohl für die Erzeugerbetriebe als auch für die Behörden der Mitgliedstaaten gelten.

Im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels sind Regeln über die Kontrolle im Bestimmungsland sowie die Folgen dieser Kontrollen festzulegen. Diese Regeln müssen der im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes zu erlassenden allgemeinen Regelung entsprechen.

In einigen Punkten sind technische Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Zum Erlaß solcher Maßnahmen ist eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Veterinärausschuß vorzusehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. Fisch: Seefischarten, die möglicherweise gesundheitschädliche lebende Larven von Nematoden enthalten;
2. Frischfisch: Fisch oder Fischteile, die keine Behandlung zur Haltbarmachung erfahren, wobei jedoch die Kühlung auf eine Temperatur von 0°C bis 2°C nicht als Behandlung gilt;
3. Fischerzeugnisse: Fisch, der eine Behandlung erfuhr;
4. Behandlung: Erhitzung, Salzung, Pökellung, Räucherung, Gefrierung oder deren Kombinationen;

5. vollständige Behandlung: Behandlung, die etwa im Fisch vorhandene Nematodenlarven unschädlich machen;
6. unvollständige Behandlung: Behandlung, die nicht den Kriterien nach Nummer 2 des Anhangs genügt;
7. Vermarktung: Nach Verbringung in die Gemeinschaft erfolgender Vertrieb von Fisch und Fischerzeugnissen als Nahrungsmittel;
8. Lieferland: Mitgliedstaat, aus dem Fisch oder Fischerzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden;
9. Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in den Fisch oder Fischerzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat geliefert werden;
10. Trinkwasser: Wasser, das den Vorschriften der Richtlinie 80/778/EWG des Rates (3) genügt;
11. sauberes Salzwasser: Seewasser, das die mikrobiologischen Eigenschaften von Trinkwasser besitzt und keine unerwünschten Stoffe enthält, die den Zustand von Frischfisch beeinträchtigen oder diesem anormale Eigenschaften verleihen können.

Artikel 2

1. Frischfisch und Fischerzeugnisse, die zur Vermarktung bestimmt sind, müssen den Bedingungen im Anhang genügen.
2. Zum Rohverzehr bestimmter frischer Fisch und Fischerzeugnisse, die eine unvollständige Behandlung erfahren haben und ohne weitere Verarbeitung zum Verzehr gelangen können, dürfen nur nach der im Anhang Nummer 2 Buchstabe d) genannten Behandlung vermarktet werden; diese Behandlung ist nicht mehr erforderlich, wenn ihr bereits das betreffende Ausgangserzeugnis unterzogen wurde.
3. Die Kommission legt nach dem Verfahren von Artikel 6 den Geltungsbereich von Absatz 2 und die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen fest.
Sie bestimmt insbesondere die Fischarten und Fischerzeugnisse, die der Verpflichtung nach Absatz 2 unterliegen.

(3) ABl. Nr. L 229 vom 30.8.1980, S. 11

Artikel 3

1. Jeder Betrieb, der eine vollständige Behandlung von Fisch vornimmt, muß die Zulassung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seines Standorts erhalten.
2. Diese Zulassung einschließlich der Zulassungsnummer werden von der zuständigen Behörde nur unter der Voraussetzung erteilt, daß der betreffende Betrieb in der Lage ist, die Bedingungen für die Behandlung nach Nummer 2 des Anhangs einzuhalten.
3. Zum Nachweis der vollständigen Behandlung müssen die Verantwortlichen des Betriebs über jede Produktionscharge Buch führen. Diese Buchführung enthält alle Angaben über den Ablauf des Behandlungsverfahrens, insbesondere die Datenkarten der Hitze- bzw. Kältebehandlung sowie die Ergebnisse der Analysen der Salzlake bzw. Pökellösungen.
4. Jeder Betrieb ist von den zuständigen Behörden regelmäßig zu kontrollieren. Diese Kontrolle betrifft insbesondere die Buchführung nach Absatz 3 und umfaßt erforderlichenfalls eine Probenahme zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen nach Nummer 2 des Anhangs.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 3 und 4 und eventuelle Ausnahmen werden nach dem Verfahren von Artikel 7 erlassen.

Artikel 4

1. Das Bestimmungsland kann im Fall des Verdachts schwerer Unregelmäßigkeiten Fisch und Fischerzeugnisse im innergemeinschaftlichen Handel nicht diskriminatorischen Kontrollen unterwerfen, um die Erfüllung der Bedingungen dieser Verordnung bei der betreffenden Warenpartie zu überprüfen.
2. Die Kontrollen nach Absatz 1 werden am Bestimmungsort der Ware vorgenommen.

Diese Kontrollen dürfen die Vermarktung von Frischfisch und Fischerzeugnissen nicht unangemessen verzögern oder zu Verzögerungen führen, die deren Qualität beeinträchtigen können.

3. Wird bei der Durchführung einer Kontrolle nach den Absätzen 1 und 2 festgestellt, daß der Fisch oder die Fischerzeugnisse den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so gibt die zuständige Behörde dem Lieferbetrieb, dem Bestimmungsbetrieb oder deren Beauftragtem die Möglichkeit, entweder die betreffende Warenpartie zur erneuten Behandlung aus dem Handel zu ziehen oder zu anderen Zwecken zu verwenden, wenn dies aufgrund gesundheitlicher Erwägungen möglich ist; andernfalls muß die Möglichkeit der Vernichtung des Fisches bzw. der Fischerzeugnisse eingeräumt werden. In jedem Fall trifft die zuständige Behörde vorbeugende Maßnahmen, um eine ungeeignete Verwendung der betreffenden Ware zu vermeiden.
4. a) Die Entscheidungen sind mit entsprechender Begründung dem Lieferbetrieb, dem Bestimmungsbetrieb oder deren Beauftragtem mitzuteilen. Auf Antrag des Betroffenen werden ihm diese begründeten Entscheidungen unter Hinweis auf die geltenden Rechtsmittel einschließlich Form und Fristen für ihre Geltendmachung unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die dem Lieferbetrieb, dem Bestimmungsbetrieb oder deren Beauftragtem eingeräumten Rechtsmittel bleiben von dieser Verordnung unberührt.

b) Beruhen diese Entscheidungen auf der Feststellung besonders schwerer Risiken für die öffentliche Gesundheit, so werden sie unverzüglich der Kommission oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde des Lieferlandes mitgeteilt.

c) Aufgrund dieser Mitteilung können geeignete Maßnahmen nach dem Verfahren von Artikel 5 getroffen werden, insbesondere zur Koordinierung der in anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Schritte betreffend Fisch und Fischerzeugnisse.
5. Jeder Mitgliedstaat räumt den Lieferbetrieben, deren Fisch oder Fischerzeugnisse aufgrund einer Kontrolle nach Absatz 1 nicht vermarktet werden dürfen, das Recht ein, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Der Sachverständige muß Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates außer dem Lieferland und dem Bestimmungsland sein.

Auf Vorschlag der Mitgliedstaaten stellt die Kommission das Verzeichnis der Sachverständigen auf, die mit der Erstellung der Gutachten beauftragt werden können. Sie erläßt nach dem Verfahren von Artikel 7 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz.

Artikel 5

1. Im Falle der Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens wird der mit dem Beschluss 68/361/EWG des Rates (4) eingesetzte Ständige Veterinärausschuß (nachstehend "Ausschuß" genannt) unverzüglich von seinem Vorsitzenden auf eigene Veranlassung oder auf Antrag eines Mitgliedstaates befaßt.
2. Die Stimmen der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen innerhalb von zwei Tagen ab. Er entscheidet mit einer Mehrheit von 54 Stimmen.
4. Die Kommission erläßt die Maßnahmen und setzt sie umgehend in Kraft, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht entsprechen oder keine Stellungnahme abgegeben wurde, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu erlassenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von 15 Tagen nach seiner Befassung keine Maßnahmen erlassen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und setzt sie umgehend in Kraft.

(4) ABl. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

Artikel 6

1. Im Falle der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens wird der Ausschuß unverzüglich von seinem Vorsitzenden auf eigene Veranlassung oder auf Antrag eines Mitgliedstaates befaßt.
2. Die Stimmen der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzt. Der Ausschuß entscheidet mit einer Mehrheit von 54 Stimmen.
4. Die Kommission erläßt die Maßnahmen und setzt sie umgehend in Kraft, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht entsprechen oder keine Stellungnahme abgegeben wurde, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu erlassenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keine Maßnahmen erlassen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und setzt sie umgehend in Kraft.

Artikel 7

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz des Vertreters der Kommission unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage gegebenenfalls im Wege der Abstimmung festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Ferner kann jeder Mitgliedstaat beantragen, daß sein Standpunkt im Protokoll erscheint.

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend. Sie unterrichtet hiervon den Ausschuß.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

1. a) Frische Fische sind sofort nach Einholen des Fangs auszunehmen und zu reinigen.
Ausnahmen von dieser Verpflichtung und Durchführungsbestimmungen zu diesen Bedingungen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen, wobei den technischen Einschränkungen durch die Natur des Fanges und der Aufbereitung bestimmter Arten oder Artengruppen an Bord besondere Rechnung getragen wird.
Auf jeden Fall ist Frischfisch, der unter eine derartige Ausnahmeregelung fällt, unmittelbar nach Einholen des Fangs auf eine Temperatur von wenigstens 2°C abzukühlen.
- b) Frischfischfilets sind bei der Filetierung einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Etwa vorhandene Larven müssen beseitigt werden.
2. Eine vollständige Behandlung muß folgenden Bedingungen genügen:
 - a) Erhitzung des Fisches auf mindestens 65°C Innentemperatur;
 - b) Salzung mittels NaCl, damit sich folgendes Verhältnis zwischen der Mindestkonzentration des Salzes (SMK) in der Gewebeflüssigkeit des Fisches und der Mindestwirkungsdauer des Salzes (MWD) ergibt::

SMK	MWD
20 %	10 Tage
15 %	14 Tage
12 %	28 Tage
10 %	35 Tage

unter Zusatz von Zucker (Sardellen)

15 %	28 Tage.
------	----------

Die zuständigen Behörden können andere Verfahren ähnlicher Wirkung genehmigen.

- c) Pökellung durch Eintauchen des Fisches in eine Lösung mit geeignetem pH-Wert und entsprechender Salzkonzentration während einer bestimmten Dauer, gegebenenfalls mit anderen Zusätzen. Die zuständige Behörde genehmigt die Zusammenstellungen der verschiedenen Zusätze.
- d) Abkühlung des Fisches auf mindestens - 20°C Innentemperatur während einer Minstdauer von 24 Stunden.

Die zuständigen Behörden teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die genehmigten Behandlungsverfahren nach Buchstabe b) und c) mit.

Beschluß des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gesundheits-
schutzbestimmungen hinsichtlich Nematoden bei der Ver-
marktung von Fisch und Fischerzeugnissen

KOM(88) 47 endg.; Ratsdok. 4744/88

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Zum Verordnungsvorschlag insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß

- die Regelungen in Form einer Richtlinie getroffen werden. Im Gegensatz zur Verordnung läßt eine Richtlinie den Mitgliedstaaten die notwendige Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung der Bestimmungen in das nationale Recht;
- für Seefischimporte aus Drittländern vergleichbare Anforderungen vorgeschrieben werden;
- wie bisher eine Zulassung von Betrieben für den innerstaatlichen Handelsverkehr nicht vorgesehen wird. Das Zulassungserfordernis sollte auf Betriebe begrenzt werden, die innergemeinschaftlichen Handel mit Fisch und Fischerzeugnissen betreiben;

...

- zur Vermeidung eines überzogenen Verwaltungsaufwands jedenfalls für Betriebe, die Fischerzeugnisse für die eigene (unmittelbare) Abgabe an Verbraucher herstellen, durch Ausschußverfahren eine gegenüber Artikel 3 systematisch vereinfachte Handhabung geschaffen wird;
- Sendungen von Fischerzeugnissen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr von einer amtlichen Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Behandlung begleitet sein müssen;
- bei der Überwachung der Betriebe regelmäßig - und nicht nur "erforderlichenfalls" - Untersuchungen von Proben zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen nach Nummer 2 des Anhangs stattfinden müssen;
- von Parasiten befallene Teile, insbesondere die Bauchlappen, im erforderlichen Umfang entfernt werden;
- die in Nummer 1b des Anhangs für Frischfischfilets geforderte Sichtkontrolle auch vor der Abgabe an den Endverbraucher stichprobenweise zu wiederholen ist;
- im Anhang unter Nummer 2 die Möglichkeit vorgesehen wird, weitere Verfahren, deren Eignung wissenschaftlich nachgewiesen ist, auf Antrag zuzulassen.

...

2. Zum Anhang Nr. 2 Buchst. a bis d

Die Bundesregierung wird gebeten, für die weiteren Beratungen nochmals die Frage zu prüfen, ob die in Nr. 2 Buchst. a bis d des Anhangs genannten Verfahren eine ausreichende Sicherheit für die Abtötung lebender Nematodenlarven gewährleisten.

Dabei sollte auch geklärt werden, ob die Trocknung als Behandlungsverfahren in Betracht kommt.

Neuere Erkenntnisse lassen Zweifel aufkommen, ob die unter Nummer 2 des Anhangs genannten Verfahren ausreichen, um Nematodenlarven sicher abzutöten.